

RSM – the global destination for your audit, tax and consulting needs.



Neuer Nationaler Rechnungslegungsstandard 11 "Sachanlagen"

Accounting&Audit Alert

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum 29. Mai 2017 wurde in dem Amtsblatt des Ministers für Entwicklung und Finanzen der neue Nationale Rechnungslegungsstandard (KSR) 11 "Sachanlagen" veröffentlicht.

KSR 11 enthält die Grundsätze für die Anerkennung, Bewertung und Erfassung der Sachanlagen sowie der Anlagen im Bau in den Büchern, darunter auch für die Vornahme der planmäßigen oder außerplanmäßigen Abschreibungen sowie die Grundsätze für ihre Darstellung und für die Angabe der Informationen darüber in dem Jahresabschluss. Es ist auch zu betonen, dass die in KSR 11 enthaltenen Lösungen stimmen grundlegend mit den Bestimmungen der entsprechenden IAS (IFRS), darunter insbesondere mit IAS 16 "Sachanlagen" überein. Es gibt jedoch einige Unterschiede zwischen den beiden Standards. KSR 11:

- lässt die Bewertung der Vermögensgegenstände des AV nach dem umgeschätzten Wert nur aufgrund der separaten Vorschriften zu;
- führt die Kategorien: Bestandteile (Nr. 4.17), zusätzliche Teile (Nr. 4.19) und Nebenteile (Nr. 4.20) ein, die als keine in IAS 16 genannten Komponenten gelten;
- sieht die Erfassung zum Anfangswert des jeweiligen Vermögensgegenstands der Kosten für künftige Rekultivierung bzw. künftige Wiedergabe des Ortes, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet, sowie anderer notwendiger Kosten, die im Zusammenhang mit der Liquidation des Vermögensgegenstands zu tragen sind, nicht vor;
- sieht die Erfassung zum Anfangswert des jeweiligen Vermögensgegenstands der mit den Verbindlichkeiten – auch mit den anderen als Kredite und Darlehen – finanzierten Kosten vor, die zwecks Anschaffung des jeweiligen Vermögensgegenstands eingegangen wurden, sowie der (positiven bzw. negativen) Währungskursdifferenzen aus den zu diesem Zweck eingegangenen Verbindlichkeiten in Fremdwährungen, wobei sie auf die als Berichtigung der Zinssätze geltenden Kursdifferenzen nicht beschränkt werden;
- sieht keinen Ausschluss aus den Sachanlagen der für Verkauf bzw. Rückgabe an den Eigentümer vorgesehenen Gebäude vor – lässt einen anderen Umfang der Angabe von Informationen bezüglich der Sachanlagen zu.

Sicherlich wird KSR 11 für die Personen hilfreich sein, die Bücher aufgrund des Gesetzes vom 29. September 1994 über die Rechnungslegung (GBI 2016 FN. 330 m.Ä.) führen, denn in diesem Gesetz wurden viele Aspekte bezüglich der Erfassung und Bewertung von Sachanlagen nicht detailliert geregelt. Dann nutzte man in solchen Fällen oft die in IAS dargestellten Lösungen. Nach der Veröffentlichung des KSR 11 sollen viele kontroverse Fragen bzw. Unterschiede in der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen geklärt werden.

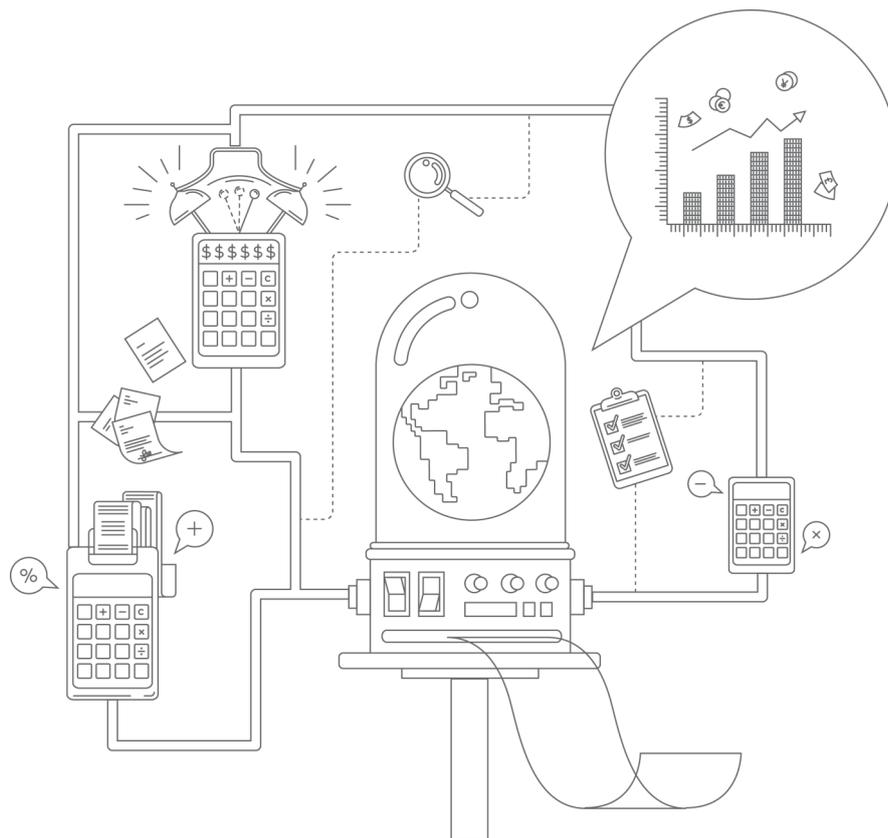
KRS 11 tritt zum Tag seiner Bekanntmachung in Kraft und ist zum ersten Mal auf die Jahresabschlüsse für das zum 1. Januar 2017 anfangende Geschäftsjahr anzuwenden. Wichtig ist, dass bei dem Bedarf, die Vergleichbarkeit der Daten für das Vorjahr zu erzielen, der KSR 7 "Änderungen der Grundsätze (Politik) der Rechnungslegung, Schätzungswerte, Korrekturen von Fehlern, Ereignisse nach dem Bilanzstichtag – Erfassung und Darstellung" anzuwenden ist.

RSM Poland ist Mitglied von RSM, dem sechstgrößten Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen mit mehr als 800 Niederlassungen in mehr als 120 Ländern und über 41.000 weltweit angestellten Fachkräften.

RSM Poland ist auf dem polnischen Markt seit 1991 tätig. In dieser Zeit haben wir großes Wissen und viel Erfahrung gesammelt. Es gelang uns auch, ein einzigartiges Team von höchstqualifizierten Fachkräften zu schaffen.

Unsere Beratungsunternehmen bilden wir gemeinsam mit unseren Mandanten, deren Bedürfnisse im Vordergrund unserer Tätigkeit stehen, deswegen bieten wir ihnen eine umfassende und maßgeschneiderte Betreuung unter einem Dach. Ausschließlich unsere Mandanten entscheiden über das Spektrum von unseren Dienstleistungen und wir unterstützen ihre Entwicklung.

Unsere langjährige Erfahrung zeigt, dass mit solch einer Einstellung der gegenseitige Erfolg sichergestellt wird.





Sollten Sie Interesse an diesem Thema haben, kontaktieren Sie bitte Herrn:

Piotr STASZKIEWICZ

Audit Partner

E: piotr.staszkiwicz@rsmpland.pl

M: +48 668 395 587

Wirtschaftsprüfungsabteilung RSM Poland

RSM Poland Audyt S.A.

Droga Dębińska 3b

61-555 Poznań

T: +48 61 8515 766

F: +48 61 8515 786

www.rsmpland.pl

office@rsmpland.pl

[RSM Poland BLOG](#)



Die vorliegende Veröffentlichung darf nicht als juristischer Rat betrachtet werden, denn jeder Einzelfall ist anders und bedarf einer separaten und zuverlässigen Analyse, deswegen übernehmen RSM Poland Spółka Doradztwa Podatkowego S.A. und RSM Poland Audyt S.A. keine Haftung für Nutzung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen, Ratschläge und Hinweise.

© RSM Poland, 2017

20.07.2017

THE POWER OF BEING UNDERSTOOD
AUDIT | TAX | CONSULTING

RSM Poland is a member of the RSM network and trades as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity in any jurisdiction.

